



Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie

69. Sitzung (öffentlich)

9. Dezember 2009

Düsseldorf – Haus des Landtags

10:30 Uhr bis 11:55 Uhr

Vorsitz: Franz-Josef Knieps (CDU)

Protokoll: Niemeyer

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Vor Eintritt in die Tagesordnung

5

hier: **Antrag auf Absetzung des TOP 3:** Gesetz zur Durchführung des Bundesgesetzes zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärme-bereich in Nordrhein-Westfalen

Der Ausschuss lehnt mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und Grünen den Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen auf Absetzung des TOP 3 ab.

1 Gesetz zur Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie im Rahmen der Normenprüfung in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung weiterer Vorschriften (DL-RL-Gesetz NRW) (Anlage) 7

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/9738

Stellungnahme 14/2903

- Abstimmung gemäß Vereinbarung der Fraktionen -

Der Ausschuss folgt dem Vorschlag der Ministerin, gemeinsam über einen Änderungsantrag zur plenaren Beratung nachzudenken.

Der Ausschuss billigt dann den Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und FDP mit den Stimmen der antragstellenden Fraktionen bei Enthaltung der Fraktionen von SPD und Grünen.

Abschließend stimmt der Ausschuss dem Gesetzentwurf ebenfalls mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Enthaltung der Oppositionsfraktionen zu.

2 Zweites Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (Anlage) 11

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/9853
APr 14/1013

- Abstimmung gemäß Vereinbarung der Fraktionen -

Der Ausschuss billigt den Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und FDP mit den Stimmen der Antragstellerinnen gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen.

Anschließend stimmt der Ausschuss mit demselben Stimmenverhältnis dem Gesetzentwurf der Landesregierung einschließlich der gerade angenommenen Änderungen zu.

3 Gesetz zur Durchführung des Bundesgesetzes zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich in Nordrhein-Westfalen (EEWärmeG-DG NRW) 19

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/9737

APr 14/983

- Abstimmung gemäß Vereinbarung der Fraktionen -

Der Ausschuss stimmt dem Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen zu.

4 Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen 20

Gesetzentwurf
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/9265

In Verbindung mit:

Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes NRW (LPIG) und weiterer Vorschriften

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/10088

Bericht der Ministerin

Der Ausschuss verständigt sich einvernehmlich auf die Durchführung einer Anhörung und darüber, die Terminfestlegung und die Benennung der Sachverständigen auf die Obleute zu delegieren.

5 Gesetz zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Lande Nordrhein-Westfalen 21

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/10027

In Verbindung mit:

Managergehälter: Anstand wahren und Transparenz gewährleisten

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/9762

Da sich die Fraktionen zurzeit noch bemühen, einen gemeinsamen Änderungsantrag zu formulieren, beschließt der Ausschuss, den Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/10027 ohne Votum an den Haushalts- und Finanzausschuss weiterzuleiten.

Die SPD-Fraktion kündigt an, ihren Antrag Drucksache 14/9762 zurückzuziehen.

6 Die Landesregierung versagt beim Klimaschutz und verpasst Chancen für NRW 22

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/10143

Der Ausschuss verständigt sich einvernehmlich darauf, heute auf eine Debatte zu verzichten und die abschließende Beratung und Abstimmung im Februar vorzunehmen.

7 „Kohlehafen Voerde“ 23
(TOP beantragt von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen mit Schreiben vom 23. November 2009)

Vorlage 14/3059

8 Konsequenzen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 1. Dezember 2009 für den Sonn- und Feiertagsschutz in NRW 24
(TOP beantragt von der Fraktion der SPD)

- Bericht der Landesregierung -

9 Verschiedenes 25
hier: **Geplante Anhörung zur Elektromobilität im Januar 2010**

1 Gesetz zur Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie im Rahmen der Normenprüfung in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung weiterer Vorschriften (DL-RL-Gesetz NRW) (Anlage)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/9738

Stellungnahme 14/2903

- Abstimmung gemäß Vereinbarung der Fraktionen -

(vom Plenum nach der ersten Lesung am 9. September 2009 an den Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie zur Federführung sowie zur Mitberatung an den Hauptausschuss und den Ausschuss für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturreform überwiesen)

Vorsitzender Franz-Josef Knieps verweist auf die vom Ausschuss nach der erstmaligen Befassung mit dem Gesetzentwurf am 30. September einvernehmlich erbetene Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände, die unter der Nr. 14/2903 vorliege.

In seiner Sitzung am 11. November habe der Ausschuss auf Vorschlag von Reiner Priggen auf die Beratung des diesen Gesetzentwurf betreffenden Tagesordnungspunktes verzichtet und sich lediglich auf die Durchführung der abschließenden Beratung und Abstimmung in der heutigen Sitzung verständigt.

Der mitberatende Ausschuss für Kommunalpolitik habe den Gesetzentwurf inzwischen ohne Votum weitergeleitet und der ebenfalls mitberatende Hauptausschuss sich innerhalb der Frist bis zum 2. Dezember nicht geäußert.

Reiner Priggen (GRÜNE) erkundigt sich nach dem sachlichen Grund für die Zusammenfassung der Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie mit der Änderung der Landesbauordnung in einem Gesetzentwurf. Nach seinem Eindruck werde in die Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie etwas mit hineingepackt, was nicht dorthin gehöre.

Außerdem interessiere ihn, ob neben der Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände zur Änderung der Landesbauordnung noch weitere, beispielsweise von der Architektenkammer und anderen Betroffenen aus dem baugewerblichen Bereich, vorlägen. Die Grünen jedenfalls hätten diese, wenn es sie denn gäbe, nicht erhalten.

MR'in Diephaus (MWME) erläutert, die im Rahmen der Gesetzgebung durchgeführte Abstimmung mit den einzelnen Ressorts unter der Überschrift, welche Vorschriften sich für eine Novellierung zum jetzigen Zeitpunkt anböten, habe das Ministerium für Bauen und Verkehr die von der Bauministerkonferenz entwickelte Musterbauordnung mit bundeseinheitlichen Formulierungen genannt. Entsprechend der Verfahrensweise der anderen Bundesländer, über die Umsetzung der EG-Richtlinie hinausgehende

Materien mit in das Artikelgesetz aufzunehmen, habe man entschieden, bezüglich der Landesbauordnung ebenso vorzugehen.

Was die Stellungnahmen anbelange, so hätten die schon während der Erarbeitung des Regierungsentwurfs darum von der Landesregierung gebeten kommunalen Spitzenverbände und die Kammern solche eingebracht und diese zur Anhörung des Landtags jeweils wortgleich nochmals zugesandt.

Der Kabinetttvorlage lasse sich entnehmen, weshalb die Landesregierung letztendlich den Vorschlägen der Verbände und Kammern nicht gefolgt sei. Dort heiße es:

„Aufgrund der seit 2006 ergangenen Rechtsprechung zu den von der Grundstücksgrenze abgerückten Außenwänden in der geschlossenen Bauweise ist es aber fraglich, ob die vorliegenden Vorschläge der kommunalen Spitzenverbände nicht weiteres Konfliktpotenzial in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung erzeugen. Die vorgeschlagenen Ergänzungen werden deshalb als nicht geeignet angesehen, um sie kurzfristig, das heißt in diesem Verfahren, umsetzen zu können.“

Insbesondere der Vorschlag der Ingenieurkammer Bau könnte aber als Grundlage für weitere Überlegungen zur Weiterentwicklung des Abstandsflächenrechts dienen.

Reiner Priggen (GRÜNE) bezieht sich als Nächstes auf das Markscheidergesetz, welches in seiner Neufassung mit der Begrenzung der Berufsausübung auf das 70. Lebensjahr eine Altersdiskriminierung enthalte. Für andere freie Berufe existierten vergleichbare Regelungen nicht.

Nach Auskunft von **Bergvermessungsdirektor Ulrich Kaiser (MWME)** sei eine ähnliche Regelung auch u. a. im Sachverständigenwesen eingeführt worden. Der sachliche Grund für die Aufnahme dieses Kriteriums liege in den besonderen Anforderungen an die körperliche und geistige Gesundheit bei Ausübung des Berufs als Markscheider, was insbesondere für die Tätigkeit im Bergbauwesen zum Tragen komme, da sich ein Markscheider auch unter Tage über die Verhältnisse informieren können müsse und seine Aufgabe nicht nur darin bestehe, am Schreibtisch Grubenbild oder Risswerk zu unterschreiben. Die Altersgrenze solle nicht nur die Sicherheit des Markscheiders selber, sondern auch die der Beschäftigten im Betrieb und des Betriebes ansonsten gewährleisten.

Reiner Priggen (GRÜNE) verweist auf die nicht im Steinkohlebergbau tätigen Markscheider, für die diese Regelung „Schluss mit 70 Jahren“ ebenso gelten solle - und das angesichts andererseits der Einführung der „Rente ab 67“.

Als ausdrücklich nicht gewollt bezeichnet **BVD Ulrich Kaiser (MWME)** Einzelfallregelungen. Bei einer generellen Regelung jedoch müsse man berücksichtigen, dass Markscheider, wenn sie die Anerkennung besäßen, alle auch in jedem Bergbauzweig und damit auch untätig ihren Beruf ohne Vorbehalte ausüben dürften, was Anlass für die Einziehung einer Altersgrenze liefere.

Im Übrigen gebe es nur einen einzigen, über 70 Jahre alten Markscheider in Nordrhein-Westfalen, der noch seinem Beruf nachgehe. Diesem helfe die Übergangsregelung von zwei Jahren zur Übergabe der Geschäfte an einen Kollegen.

Oliver Wittke (CDU) dankt Reiner Priggen für den Hinweis auf die Problematik. Er, Wittke, teile die Argumente des Ministeriums ausdrücklich nicht. Denn mit der gleichen Argumentation könnte man in den unterschiedlichsten Bereichen Altersgrenzen setzen, so etwa bei der Vergabe von Führerscheinen, bei der Betreuung von Kindern etc. Nach dem Stand der Wissenschaft jedoch hänge die Entscheidung, ob jemand den Anforderungen einer Tätigkeit gewachsen sei, von der persönlichen Befähigung und Eignung ab.

Die 70-Jahre-Grenze bedeute zudem eine Form der Altersdiskriminierung.

Seine Fraktion behalte sich vor, den Sachverhalt genauer zu prüfen und zur plenaren Beratung eventuell einen Änderungsantrag einzubringen.

Die **Ministerin für Wirtschaft, Mittelstand und Energie, Christa Thoben**, zeigt sich von der Lösung mittels einer Altersgrenze ebenfalls nicht hundertprozentig überzeugt, verweist aber auf ähnliche Regelungen in den anderen Bundesländern.

Oliver Wittke (CDU) bescheinigt wegen der von einem Markscheider zu erfüllenden besonderen Voraussetzungen die Notwendigkeit, auf dessen gesundheitliche Eignung zu achten. Diese gesundheitliche Eignung jedoch an einer Altersgrenze festzumachen, erscheine angesichts der in starkem Maße von dem jeweiligen Alter unabhängigen individuellen Leistungsfähigkeit der Einzelnen nachweislich falsch.

Auf eine entsprechende Frage von **Thomas Eiskirch (SPD)** hin erklärt **BVD Ulrich Kaiser (MWME)**, nicht nur die Neuzulassung solle ab dem 70. Lebensjahr ausgeschlossen sein, sondern ebenso verliere ein Markscheider mit dem 70. Lebensjahr eine schon vorhandene Anerkennung. Er dürfe dann zwar das Grubenbild nicht mehr führen, doch bedeute das für ihn als in der Regel Diplom-Ingenieur für Markscheidewesen keine Einschränkung seiner Berufsfreiheit, da er weiterhin als Ingenieur tätig sein könne. Mit dem Verlust der Anerkennung verbinde sich für ihn also lediglich das Verbot, das nach Bundesberggesetz vorgeschriebene Grubenbild zu erstellen.

Der Ausschuss folgt dem Vorschlag der Ministerin, gemeinsam über einen Änderungsantrag zur plenaren Beratung nachzudenken.

Der Ausschuss billigt dann den Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und FDP mit den Stimmen der antragstellenden Fraktionen bei Enthaltung der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen.

Abschließend stimmt der Ausschuss dem Gesetzentwurf ebenfalls mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Enthaltung der Oppositionsfraktionen zu.

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN**Drucksache 14/xxxx**

14. Wahlperiode

07.12.2009

Änderungsantrag*Tischvorlage**AW ME am 09.12.2009***der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP****zum Gesetzentwurf der Landesregierung "Gesetz zur Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie im Rahmen der Normenprüfung in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung weiterer Vorschriften (DL-RL-Gesetz NRW)****Drucksache 14/9738 vom 26.08.2009**

Der Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie im Rahmen der Normenprüfung in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung weiterer Vorschriften (DL-RL-Gesetz NRW) (Drs. 14/9738) wird wie folgt geändert:

I. Im „Teil 3 Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales“ wird folgender Artikel 3 (neu) zusätzlich aufgenommen:

„Artikel 3**Ausführungsgesetz zum Sprengstoffgesetz****§ 1**

Abweichend von § 36 Absatz 6 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengG) vom 10. September 2002 (BGBl. I S.3518), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Sprengstoffgesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2062), können in Nordrhein-Westfalen lediglich folgende Verwaltungsverfahren über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden:

1. Erlaubnis nach § 7 SprengG zum Umgang oder Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen.
2. Befähigungsschein nach § 20 SprengG für die Tätigkeit als verantwortliche Person

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft und am 31. Dezember 2014 außer Kraft.“

1. Die Artikel 3 bis 10 werden die Artikel 4 bis 11.
2. Die Begründung wird wie folgt ergänzt:

Zu Artikel 3

§ 36 Absatz 6 Sprengstoffgesetz (SprengG) eröffnet dem Grunde nach alle Verfahren nach dem Sprengstoffgesetz und nach den darauf gestützten Verordnungen für eine Abwicklung über eine einheitliche Stelle. Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und damit im Interesse einer sachgerechten Gefahrenabwehr enthält das Sprengstoffgesetz für Jedermann geltende erhebliche Restriktionen (z.B. Überprüfung der Zuverlässigkeit, der persönlichen Eignung oder der speziellen Fachkunde). Die Möglichkeit, sprengstoffrechtliche Verwaltungsverfahren über eine einheitliche Stelle abzuwickeln soll auf solche Verfahren beschränkt werden, die unzweifelhaft dienstleistungsrelevanten Charakter haben. Dies gilt für den gewerbsmäßigen Umgang und der Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen aufgrund einer Erlaubnis nach § 7 SprengG und für die Tätigkeit als verantwortliche Person aufgrund eines Befähigungsscheins nach § 20 SprengG. Der Landesgesetzgeber macht mit dem Ausführungsgesetz zum Sprengstoffgesetz von seiner verwaltungsverfahrenrechtlichen Abweichungsbefugnis gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz Gebrauch.“

II. In Artikel 5 (Änderung des Landesabfallgesetzes) wird bei Buchstabe b) der Satz 3 des Normtextes wie folgt geändert:

„§ 42 a Abs. 2 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.“

Begründung zu Artikel 5:

Beim derzeitigen Verweis auf § 42 a Abs. 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes handelt es sich um einen redaktionellen Fehler.

Datum des Originals: 07.12.2008/Ausgegeben: 07.12.2009